

KIDS & CO – Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen | Alt-Hellersdorf 29-31 | 12629 Berlin

Antrag auf Fördermitgliedschaft im Verein KIDS & CO

Hiermit bekunde ich Interesse an einer Fördermitgliedschaft im Verein KIDS & CO.

Name: _____ Vorname: _____ Pflichtangaben

Firma: _____ Geburtstag: _____

Straße: _____ Nr.: _____ Telefon: _____

PLZ: _____ Ort: _____ E-Mail: _____

Möchten Sie ein spezielles Projekt unterstützen?:

Mitgliedsbeitrag

Ich unterstütze die Arbeit des Vereins durch einen monatlichen Beitrag von:

Zahlungsintervall

monatlich
jährlich

Eintrittsdatum

Möchten Sie zu einem späteren Zeitpunkt beitreten?:

Zahlungsweise per Überweisung

Kontoinhaber: Kids & Co g. e. V.
IBAN: DE 7410 0708 4805 2607 7304
BIC: DEUT DEDB 110
Bank: Berliner Bank AG

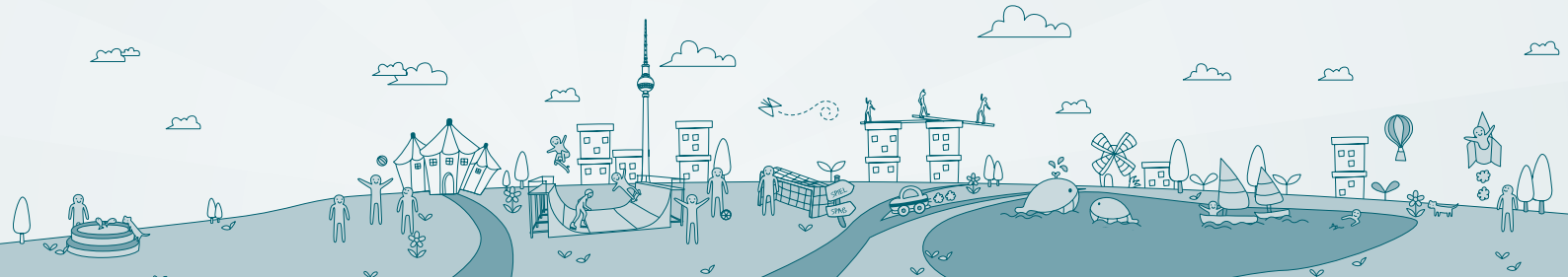
Zahlung per Bankeinzug

IBAN:
BIC:
Institut/Standort:
Kontoinhaber: (falls abweichend)

Ich habe die Satzung und Beitragsordnung des Vereins gelesen und erkenne diese an.

Die Quittung über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen wird jährlich zugesandt und ist steuerlich absetzbar. Bei einer einmaligen Überweisung von Spenden erfolgt die Zusendung der Quittung umgehend. Bei Spenden unter 100 Euro akzeptiert das Finanzamt eine Kopie des Überweisungsträgers als Beleg. Informationen zur Arbeit des Vereins unter: www.kids-und-co.de

Datum _____ Unterschrift _____



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "KIDS & CO g.e.V. – Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen"
2. Seinen Sitz hat der Verein in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Rechtsformen bedienen.
2. Zweck ist die umfassende Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu gesunden, eigenverantwortlich handelnden und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, ihre zielgerichtete Unterstützung bei der Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen sowie der eigenverantwortlichen Partizipation am gesellschaftlichen Leben.

Der Zweck wird erreicht durch:

- Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung) von Kindern in Tageseinrichtungen,
 - Planung und Bereitstellung von Angeboten zur Freizeitgestaltung nach konkreten Wünschen von Kindern und Jugendlichen und gemeinsam mit ihnen bzw. Unterstützung Jugendlicher bei der Umsetzung eigener Ideen und Vorhaben,
 - Angebote der außerschulischen Bildung und des sozialen Lernens,
 - berufsorientierende Beratung und Projektangebote,
 - Berufsausbildung im Rahmen von KJHG und SGB,
 - Erarbeitung von Informationsmaterialien für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie Behörden,
 - Mitspracherechte von Kindern und Jugendlichen durch Kinder- und Jugendbeiräte in allen Vereinseinrichtungen,
 - Kooperation mit Jugendämtern und Einrichtungen mit dem Ziel einer komplexen Beratung und Hilfeleistung, Förderung von Eigeninitiative und Ehrenamtlichkeit bei der Planung und Realisierung von Vorhaben,
 - Organisation von Freizeitangeboten und Veranstaltungen zur Belebung und Förderung kultureller Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche,
 - Organisation von überregionalen Jugendveranstaltungen und internationaler Jugendbegegnung,
 - Durchführung baulicher bzw. instandhaltender Maßnahmen mit Jugendlichen zum Ausbau bzw. zur Entwicklung einer jugendgemäßen Infrastruktur im Wohnumfeld sowie zur Prävention von Vandalismus.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die AWO, Kreisverband Marzahn-Hellersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Kinder- und Jugendeinrichtungen zu verwenden hat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des Antrages durch einen gesetzlichen Vertreter.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegen-

über dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Monatsende erklärt werden. Das Mitglied hat Beiträge und sonstige Leistungen bis zu seinem Ausscheiden zu entrichten.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann automatisch erfolgen, wenn 1 Jahr lang kein Beitrag gezahlt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Schreibens Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist dazu beim Vorstand einzureichen. Bei fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand binnen einer weiteren Frist von einem Monat ab Zugang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Zur Absicherung der Vereinsarbeit werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder aussetzen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen/Sektionen des Vereins tätig zu werden sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.

Diese Vorstandsmitglieder haben die alleinige Vertretungsbefugnis für den Verein, die bei Rechtsgeschäften jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu realisieren ist. Die Arbeit wird unterstützt durch drei bis vier weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
2. In allen für den Bestand und die Arbeit des Vereins bedeutsamen Angelegenheiten ist auf der Grundlage von Beschlüssen des Vorstandes zu entscheiden.

3. Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer übertragen. Dieser darf Mitglied im Vorstand sein und die Tätigkeit vergütet bekommen. Darüber hinaus kann für die Wahrnehmung der Geschäftsaufgaben aus Fördermaßnahmen ein Geschäftsführer eingesetzt werden, dessen Befugnisse den §§ 664 bis 670 BGB entsprechen.

§ 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertreter und legt die übrige Funktionsverteilung im Vorstand fest.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch entscheiden, ob umfangreiche Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben die hauptberufliche Tätigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder in besonders relevanten Projekten des Vereines erforderlich machen.

§ 11 BEIRAT

1. Der Vorstand kann beschließen, dass bei ihm ein Beirat zu bilden ist. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Beiratsmitglieder benennen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Dieser oder ein von ihm beauftragtes Beiratsmitglied hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und gehört zu werden. Er hat das Recht, Anträge zu stellen, über die durch Beschluss des Vorstandes zu entscheiden ist.
2. Der Beirat soll überwiegend aus minderjährigen Mitgliedern des Vereines gebildet werden. Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin:
 - dem Vorstand Vorschläge für konkrete Projekte und Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszweckes zu unterbreiten;
 - an der Vorbereitung und Durchführung dieser Projekte und Maßnahmen aktiv mitzuwirken;
 - die besonderen Probleme und Wünsche der minderjährigen Vereinsmitglieder zu erfassen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen;
 - sich gegenüber dem Vorstand für die Berücksichtigung und Durchsetzung der Interessen und Belange der minderjährigen Vereinsmitglieder einzusetzen.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes volljähriges Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleiter;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen auf den folgenden Tag der Veröffentlichung einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlauschluss übertragen werden.
2. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung neu einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer unterschrieben ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

AUS UNSERER BEITRAGSORDNUNG:

- Der Mindestbeitragsatz für Erwachsene beträgt 5,00 € monatlich.
- Jugendliche zahlen monatlich 2,00 €.
- Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von mindestens 10,00 €.
- Eine Befreiung von der Beitragszahlung oder die Vereinbarung eines geringeren Mitgliedsbeitrags kann auf Grundlage eines entsprechenden Antrags durch den Vorstand genehmigt werden.